



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Richtlinien für die Behandlung des Luftschutzes im Unterricht der Schulen
- Anl. zu K I b 8752/30. 10. 39 (68)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Ich ersuche zukünftige bei Besichtigung der Schulen auf die Organisation der Luftschutzmaßnahmen und die Berücksichtigung des Luftschutzgedankens im Unterricht im Sinne dieses Erlasses zu achten und die Schulaufsichtsbeamten anzuweisen, Vermerke hierüber in die Besichtigungsniederschriften aufzunehmen.

Richtlinien für die Behandlung des Luftschutzes im Unterricht der Schulen — Anl. zu K I b 8752/30. 10. 39 (68)

1. Allgemeines Lehrziel

Die Schüler müssen die Bedeutung des Luftschutzes für die Aufrechterhaltung der Wehrkraft unseres Volkes kennenlernen.

Bei den sich bietenden Gelegenheiten ist daher in allen Schulen, besonders in den Klassen der älteren Jahrgänge, das Gebiet des Luftschutzes zu berücksichtigen. Die Gelegenheiten ergeben sich häufig und ohne Zwang.

So läßt sich z. B. im Erdkunde- und Geschichtsunterricht — z. B. Luftgefährdung durch die geopolitische Lage, Luftbild und städtebauliche Planung, in Verbindung hiermit der Luftschutzwarndienst —, im Physik- und Chemieunterricht und im Deutschunterricht der Luftschutz mit behandeln.

Im besonderen ordne ich für die einzelnen Schularten an:

2. Richtlinien für Volks- und Mittelschulen

Der allgemeine naturkundliche Unterricht hat bei der Behandlung der Menschenkunde (Atmung, Blutkreislauf, Körperbau) und der Naturlehre die Beziehungen zum Luftschutz herauszustellen.

Bei den Belehrungen über Erste Hilfe bei Unglücksfällen und bei den dazugehörigen praktischen Uebungen sind ebenfalls die für den Luftschutz wichtigen Fälle, insbesondere Erkrankungen bei Einwirkung chemischer Kampfstoffe, zu berücksichtigen.

Die Schutzmaßnahmen gegen diese chemischen Kampfstoffe sind zu besprechen. Dabei muß auch die Volksgasmaske behandelt werden.

In der Mittelschule sind darüber hinaus im Naturunterricht physikalische und chemische Vorgänge auf dem Gebiet des Luftschutzes in enge Beziehung zu den Gesetzmäßigkeiten dieser Fachgebiete zu setzen, insbesondere zu den Grunderscheinungen der Oxydation und Reduktion sowie zu den wichtigsten Grundstoffen und Verbindungen. Dasselbe gilt sinngemäß für den Unterricht in Lebenskunde.

3. Richtlinien für die höheren Schulen

Anschließend an die unterrichtliche Behandlung der Oxydation, Reduktion und der Verbrennung sind auch die Bedingungen zu untersuchen, von denen der zeitliche Ablauf des Verbrennungsvorgangs abhängt. Anhand geeigneter Versuche ist zu zeigen, wie sich dieser Ablauf beschleunigen läßt. Andererseits ist der Löschvorgang besonders eingehend zu behandeln; die verschiedenen Arten der Löschung durch Luftabschluß, Wasser usw. müssen experimentell gezeigt und ausgewertet werden, und es muß auf die Besonderheiten brennender Thermitgemische und des brennenden Magnesiums (Elektron-Thermit-Brandbombe) eingegangen werden. Als vorbeugende

Maßnahme ist die Herabsetzung der Entflammbarkeit des Holzes und von Geweben durch Imprägnierung mit geeigneten Salzen zu behandeln.

Die chemischen Kampfstoffe und ihre Wirkungen auf den menschlichen Körper sind in Zusammenarbeit mit dem Biologieunterricht an geeigneten Stellen in den Lehrstoff aufzunehmen. Dabei muß aber vermieden werden, daß eine Unzahl chemischer Kampfstoffe mit allen Einzelheiten besprochen wird; es kommt vielmehr darauf an, den Schülern an einigen wichtigen Kampfstoffen deren wesentliche Eigenschaften in chemischer, physiologischer usw. Hinsicht zu zeigen. Kampfstoffe im engeren Sinne dürfen im Unterricht nicht hergestellt werden.

Anschließend an die Behandlung der Kampfstoffe ist eindringlich auf die Schutzmaßnahmen gegen diese Stoffe einzugehen. Die Volksgasmaske muß dabei ausführlich behandelt werden. Die besondere Stellung des Kohlenoxyds muß im Hinblick auf mögliche Vergiftungen mit Leuchtgas hervorgehoben werden.

4. Richtlinien für gewerbliche Berufs-, Handels- und Frauenarbeitsschulen

Der Luftschutz kann in den Unterricht fast aller Arbeitsgebiete dieser Schulen eingegliedert werden. Da wegen der geringen Anzahl der Unterrichtsstunden nur das Wesentliche behandelt werden kann, ist der Umfang des zu behandelnden Stoffes nach örtlicher Bedingtheit und Erfahrung der Schulleiter in den Lehrplänen festzulegen. Auf die besondere Bedeutung des Luftschutzes angesichts der geopolitischen Lage Deutschlands sind die Lehrer hinzuweisen.

Ausgleichsdienst der Studenten im Luftschutz. REM vom 24. 2. 40. — K I b 8600/3. 2. 40. (354), W J, V, E III

Nachdem die Ableistung der Reichsarbeitsdienstes vor der Zulassung zum Studium wieder eingeführt worden ist, soll auch ersatzweise der studentische Ausgleichsdienst wieder gefordert werden in einem Rahmen, wie er im Sommersemester 1939 durchgeführt worden ist und sich auch bewährt hat. Danach sind die ausgleichsdienstpflichtigen Männer wieder bei dem Reichsluftschutzbund, die Frauen bei der NSV einzusetzen.

Ich beauftrage Sie daher, schon jetzt die für die Durchführung des Ausgleichsdienstes erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit er mit Beginn des zweiten Trimesters 1940 in Wirksamkeit treten kann. Entscheidungen über Zurückstellungen und Befreiungen vom Ausgleichsdienst behalte ich mir vor.

An die Reichsstudentenführung, Sozialpolitisches Amt, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 32.

Luftschutz in Schulen. Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten — REM v. 13. 11. 40. — K I b 8752/15. 10. 40 (97), E I, E II, E III, E IV, E V, Insp. d. NPEA

Mit meinem Erlaß vom 30. Oktober 1939 — Klb. 8752/30. 10. 39 (68), E I, E II, E III, E IV, E V, Insp. d. NPEA. — habe ich darauf hingewiesen, daß es eine vordringliche Aufgabe für jeden Schulleiter ist, die Führung